

## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Weißenborn**

Auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des VorlThürNatG vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

(2) Geschützte stammbildende Gehölze (Bäume) im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mind. 60 cm aufweisen,
3. Baumgruppen mit mindestens fünf Bäumen, die jeweils einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen und
  - a) im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren oder
  - b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet,
4. Großsträucher und freiwachsende Heister von mindestens 3 m Höhe.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst, insbesondere Walnüsse und Eßkastanien;
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien;
3. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen;
4. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 06. August 1993 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen sowie
5. Bäume in Kleingartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des BKleingG vom 08. April 1994 (BGBl. S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2538), fallen.

## § 2 Zweck des Schutzes stammbildender Gehölze

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Sicherung der Lebens- und Wohnqualität in der Gemeinde,
3. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
5. der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen,
6. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung und
7. der Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und seltener Baumarten.

## § 3 Schutz- und Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück befindliche Bäume art- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde **Weißenborn** kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstrückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume

1. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck nach § 2 dieser Satzung zuwider laufen,
2. auf seine Kosten trifft oder
3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

## § 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten alle Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensfunktionen des Baumes führen können, wie insbesondere:

1. das Befestigen der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe mit einer gering- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Betonpflaster, Asphalt usw.),
2. das Durchführen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe,
3. das Durchtrennen von Wurzeln,
4. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien,
5. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
6. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. das Entfachen von Feuer unterhalb der Baumkrone und in einer Entfernung von weniger als 20 m von der Kronentraufe,

8. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen, Schaustellereinrichtungen und Geräten,
9. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Verankerungen etc. mit Nägeln, Haken u.ä. sowie
10. das unsachgemäße Aufstellen und Anbringen von Gegenständen, wie z. B. Bänke,
11. Grundwasserveränderungen durch Absenkungen oder Überstau.

(3) Eine Veränderung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:
  1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen;
  2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beeinträchtigungen verwirklicht werden könnte;
  3. öffentlich-rechtliche Vorschriften den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Beseitigung oder wesentlichen Veränderungen des Habitus geschützter Bäume verpflichtet (z.B. Bäume, die direkt unter Versorgungsleitungen wachsen);
  4. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  5. geschützte Bäume so stark erkrankt sind, daß sie mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht mehr erhalten wären und
  6. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn:
  1. die im Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten dargelegten Gründe vertretbar sind und nicht gegen § 2 dieser Satzung verstoßen;
  2. die Erteilung der Genehmigung zur Abwendung von wesentlichen Beeinträchtigungen der bereits vorhandenen Nutzung von Grundstücken notwendig ist und
  3. die Erneuerung des Baumbestandes ratsam ist.

## **§ 6 Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Holzland“, Sitz in Bad Klosterlausnitz, schriftlich unter Darlegung der Gründe, Darstellung des Standortes, wenn möglich mit Angaben zu Art, Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser und unter Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
- (2) Die Beantragung einer Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine zwingende Beseitigung von geschützten Gehölzen zum Zwecke der Abwehr akuter Gefahren für Menschen und Sachwerte notwendig ist. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Durchführung einer o. g. unaufschiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung **Weißborn** schriftlich mit Begründung anzuzeigen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist verbunden mit der Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen.

Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt schriftlich durch Bescheid.

(5) Die Beantragung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gemeindliche Bäume erfolgt im gemeindlichen Genehmigungsverfahren auf Formblättern.

## § 7

### Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird eine Genehmigung für die Beseitigung geschützter Gehölze nach § 6 dieser Satzung erteilt, so ist der Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, auf seine Kosten Ersatzpflanzungen auf eigenem Grundstück durchzuführen.

Dies gilt nicht für erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 sowie für Fälle, in denen die erforderliche Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen darstellen würde.

(2) Es kann die Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur doppelten Anzahl der zu beseitigenden Bäume gefordert werden, wenn dies aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung des Standortes im Sinne des § 2 dieser Satzung notwendig ist. Zu pflanzen sind standortgerechte, vorrangig einheimische Baum- und Straucharten. Laubbäumen ist wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung Vorrang einzuräumen.

(3) Dem Pflichtigen können Baumart und Stammumfang der Ersatzpflanzungen vorgeschrieben werden, wenn dies aus Gründen des § 2 oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen mangelnden Pflanzplatzes oder entgegenstehender nachbarrechtlicher Vorschriften, so ist der Pflichtige zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Deren Bemessung kann über aktuelle Baumschulkataloge (z.B. Bruns, Sortimentkatalog) erfolgen, zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 Prozent, zzgl. Mehrwertsteuer, wobei die Mehrwertsteuer nur dann ansatzfähig ist, wenn die Gemeindeverwaltung **Weißenborn** die Pflanzaufträge konkret an Privatunternehmen vergibt.

(5) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Verwaltungsgemeinschaft „Holzland“ zu leisten, wo diese als Einnahmen für die Gemeinde **Weißenborn** eingestellt werden. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, die dem Schutz dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung Bäume entfernt oder zerstört, ist auf Verlangen der Gemeinde **Weißenborn** verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 7 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Lageplan des Baugrundstückes ein Baumbestandsplan beizufügen, in

den alle auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze mit Angabe von Art und Stammumfang standortgerecht einzutragen sind.

Weiterhin sind Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese durch das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müßte, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung ergeht in einem gesonderten Bescheid, der nur in Verbindung mit einer Baugenehmigung gilt.

## § 9

### Baumschutz innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen

(1) Für stammbildende Gehölze, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wachsen, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Eine Entscheidung nach § 5 dieser Satzung kann mit folgenden Auflagen verbunden werden:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen,
- b) Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand im Zeitraum von der Einrichtung bis zur Räumung von Baustellen unter Beachtung der DIN 18920, ZTV-Baumpfleger bzw. RAS-LG 4 in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Abweichend zu § 7 Abs. 2 dieser Satzung kann die Gemeinde **Weißenborn** die Vornahme von Ersatzpflanzungen bis zur fünffachen Anzahl der zu beseitigenden Bäume verlangen, wenn dies zur Wahrung des Schutzzweckes nach § 2 dieser Satzung notwendig ist.

## § 10

### Betreten von Grundstücken

Die ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft „Holzland“ sind berechtigt, zum Zwecke der Vollziehung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Die Beauftragten haben sich entsprechend auszuweisen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 1 des VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Schutz- und Erhaltungspflichten nach § 3 dieser Satzung verstößt,
- b) Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder eine Anzeige nach § 6 Abs. 2 Satz 2 unterläßt,
- c) von der Gemeinde **Weißenborn** für den Einzelfall getroffene vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weller  
Bürgermeister

- Siegel -

ausgefertigt:

Weißenborn, den 16. April 1998